

**Zeitschrift:** Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD  
**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische  
Vereinigung für Dokumentation  
**Band:** 52 (1976)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Ausbildung der Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken in  
Österreich  
**Autor:** Fischer, Edith  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-771634>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hansjörg Süberkrüb: Zur Assistentenausbildung/Rechtliche und fachliche Anmerkungen. In: Buch und Bibliothek 28 (1976) S. 170—180.

Wolfgang Thauer: Stand und Gegenwartsprobleme der bibliothekarischen Ausbildung im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken. In: Bibliothekarische Kooperation. Aspekte und Möglichkeiten. (ZfBB. Sonderheft 18.) Frankfurt a.M. 1974, S. 89—99.

## Ausbildung der Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich

Dr. *Edith Fischer*, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien

Der größte Teil der wissenschaftlichen Bibliotheken – die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitäts- und Hochschulbibliotheken, Museumsbibliotheken, Archivbibliotheken, die Bibliotheken der Pädagogischen Akademien, Amts- und Behördenbibliotheken u.a. – gehört dem Bereich der Bundesverwaltung an. Unter den an ihnen tätigen Bibliothekaren unterscheidet man die Dienstzweige

Höherer Bibliotheksdienst<sup>1</sup>,  
Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken<sup>2</sup> und  
Fachdienst an Bibliotheken<sup>3</sup>.

Die erfolgreiche Ablegung einer Dienstprüfung ist bei den ersten beiden Dienstzweigen Voraussetzung für die Definitivstellung (Überführung in das unkündbare Beamtenverhältnis), beim Fachdienst Anstellungserfordernis. Die Berufsausbildung des Höheren und Gehobenen Dienstes – zugleich Vorbereitung für die Dienstprüfung – besteht in einer Praxis, die für den Höheren Bibliotheksdienst mindestens 21 Monate (davon sechs Monate an der Österreichischen Nationalbibliothek), für den Gehobenen Dienst mindestens 18 Monate (davon sechs Wochen an der Österreichischen Nationalbibliothek) dauert, sowie im Besuch eines Kurses an der Österreichischen Nationalbibliothek während des dort stattfindenden Teiles der praktischen Ausbildung; in

<sup>1</sup> Anstellungserfordernis: ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

<sup>2</sup> Anstellungserfordernis: Absolvierung einer höheren Lehranstalt.

<sup>3</sup> Anstellungserfordernis: Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht, sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

Vorträgen und Übungen wird folgender Stoff geboten: Verfassungs- und Dienstrecht, Buch- und Bibliotheksrecht, Bibliotheksverwaltung, Nominalkatalogisierung, Sachkatalogisierung, Bibliographie, Geschichte der Wissenschaften, Schriftgeschichte, Buchdruck, Bucheinband, Buchillustration, Exlibris und Bibliotheksgeschichte. Dazu kamen, um der beruflichen Entwicklung Rechnung zu tragen, in den letzten Jahren Vorträge über Dokumentation, EDV-Grundlagen, EDV und Bibliotheken, Dezimalklassifikation, RAK, Buchhandel und Kanzlei- und Rechnungswesen.

Außerdem finden Führungen in Bibliotheken, Druckereien u. ä. statt. Der Besuch des Kurses ist für den Höheren Bibliotheksdienst vorgeschrieben<sup>4</sup>, für den Gehobenen Dienst (in Auswahl, z. B. ohne Schriftgeschichte oder Sachkatalogisierung) üblich. Wissenschaftliche Bibliothekare von anderen Stellen können daran teilnehmen.

Bei der Prüfung des Höheren Bibliotheksdienstes wird in einer insgesamt achtstündigen Klausurarbeit die Lösung schwieriger Katalogisierungsfragen, die Übersetzung kurzer fremdsprachiger Texte und die Transliteration von Buchtiteln aus griechischer und cyrillischer Schrift sowie die Behandlung eines Themas aus dem Gegenstand «Bibliotheksverwaltungslehre», «Bibliographie und Geschichte der Wissenschaften» oder «Schrift- und Buchwesen» verlangt.

Die mündliche Prüfung umfaßt die Gegenstände Bibliotheksverwaltungslehre, Bibliographie und Geschichte der Wissenschaften, Schrift- und Buchwesen und die wichtigsten Bestimmungen des Österreichischen Verfassungsrechtes sowie den Aufbau und die Organisation der österreichischen Behörden und die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Prüfungsbewerber steht<sup>5</sup>.

Diese rechtskundlichen Fächer sowie Grundzüge der übrigen Gegenstände bilden auch den Stoff der mündlichen Prüfung für den Gehobenen Dienst; in der vorangehenden Klausurarbeit sind drei Bücher zu katalogisieren, je ein Buchtitel aus griechischer und cyrillischer Schrift zu transliterieren und ein bibliothekstechnisches oder buchkundliches Thema zu behandeln<sup>6</sup>.

Mit Verordnung vom 27. Februar 1973<sup>7</sup> wurde auch die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken geregelt. Im schriftlichen Teil wird die Darstellung einfacher Arbeitsvorgänge und Kenntnisse, die Nominalkatalogisierung dreier einfacher Buchtitel und die Eintragung dreier Bücher ins Akzessionsjournal verlangt, bei der mündlichen Prüfung Grundzüge der Bibliothekskunde, der praktischen Katalogkunde und die wichtigsten deutschsprachigen

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 236/1961.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 192/1965.

<sup>7</sup> Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 88/1973.

Nachschlagwerke sowie die wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ausbildungskurse werden nach Bedarf von den großen Bibliotheken veranstaltet.

Die derzeit anzuwendenden Prüfungsordnungen für den Höheren Bibliotheksdienst und den Gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sollen nun durch neue Verordnungen ersetzt werden, in denen nicht nur die Prüfung, sondern auch die Ausbildung zu regeln sein wird; dies wird Anlaß für eine längst angestrebte Neugestaltung mit folgenden Leitgedanken bieten:

### *1. Zum Inhalt:*

1.1. Die Ausbildung kann nicht perfektes Können in jedem Tätigkeitsbereich vermitteln, sondern nur ein Basiswissen;<sup>8</sup>

ihre Aufgabe ist die Vermittlung der wichtigsten Grundlagen und eines Überblicks über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche und Sparten des Berufes in einem solchen Ausmaß, daß

- die Voraussetzungen für eine Spezialisierung durch die praktische Tätigkeit am Arbeitsplatz sowie durch Fortbildungsveranstaltungen geboten werden,
- die Voraussetzung für eine berufliche Mobilität gegeben ist,
- das Verständnis für Organisation und Zusammenhänge der Arbeitsgänge im einzelnen Bibliotheksbetrieb sowie im gesamten Informationswesen und damit die Fähigkeit der Planung und Organisation gefördert wird,
- nicht durch mangelnde Sachkenntnis auf Grund einer zu einseitig ausgerichteten Ausbildung Schaden verursacht werden kann (z. B. durch unsachgemäße Behandlung alter Bücher oder durch Ankauf ungeeigneter technischer Geräte usw.).

1.2. Die Ausbildung muß ihre laufende Fortsetzung und Ergänzung in einer berufs begleitenden Fortbildung finden, die

- der arbeitsplatzspezifischen Spezialisierung,
- der arbeitsplatzbezogenen Fortbildung und
- der allgemeinen beruflichen Fortbildung dient.<sup>9</sup>

1.3. Der Stoff der Ausbildung und Dienstprüfung ist den modernen Berufsanforderungen anzupassen.

<sup>8</sup> Vgl. Vorschläge für die künftige Ausbildung des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken. Vorgelegt von der Kommission für Ausbildungsfragen des VDB. — Köln 1973, S. 3.

<sup>9</sup> Vgl. Empfehlungen zur Fortbildung im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken. Vorgelegt von der Kommission für Ausbildungsfragen des VDB und der Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen des VdDB. — München und Stuttgart 1976.

- 1.4. Die Ausbildung soll praxisnahe sein.
- 1.5. Zu Vergleichszwecken soll der Ausbildungskandidat auch Dokumentationsstellen und andere Bibliotheken kennenlernen.

## 2. Zur Methode:

Der Ausbildungskandidat soll zu möglichst aktiver Beteiligung an der Ausbildung motiviert werden.

## 3. Zur Organisation:

- 3.1. Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist
- nach Möglichkeit auf bestehende Einrichtungen zurückzugreifen,
  - der zentrale Lehrgang an der Österreichischen Nationalbibliothek möglichst rationell und effizient zu gestalten.
- 3.2. Die Ausbildungskandidaten aus allen Bibliotheken sollen die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten und Vorkenntnisse für den zentralen Kurs erhalten.

Auf Grund dieser Überlegungen könnte sich nach dem derzeitigen Stand der Beratungen folgendes Konzept ergeben:<sup>10</sup>

Die Ausbildung beginnt mit einem Grundlehrgang, der ein halbes Jahr dauert und im wesentlichen die praktischen Tätigkeiten der Buchbearbeitung (Erwerbung, formale und sachliche Erschließung) und Benützung (Ausleihe, Auskunftserteilung, Bibliographie u.ä.) umfaßt. Er wird an allen Ausbildungsbibliotheken abgehalten, d. s. die Österreichische Nationalbibliothek und die (größte) Universitätsbibliothek jeder Landeshauptstadt. Es folgt eine kurze Praxis an einer wissenschaftlichen Bibliothek, einer Volksbücherei und einer Dokumentationsstelle in der Dauer von insgesamt fünf Wochen.

Die theoretische Ergänzung (Bibliotheksbetriebslehre, sachliche Erschließung, Bau und Einrichtung von Bibliotheken, EDV, Buchkunde, AV-Medien, rechtskundlicher Stoff und vieles andere) wird im zweiten Teil des Ausbildungslehrganges geboten, der an der Österreichischen Nationalbibliothek in der Dauer von etwa zwei Monaten stattfindet. Schon während des Grundlehrganges bereiten sich die Ausbildungskandidaten anhand schriftlicher Unterlagen im Selbststudium auf diesen zentralen Lehrgang vor, in dem dann eine Erläuterung, Wiederholung und Zusammenfassung des Stoffes geboten wird

<sup>10</sup> Vgl. Reform des wissenschaftlichen Bibliothekswesens 1971—1975. Stand und bisherige Ergebnisse. Zwischenbericht. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Wien 1975, S. 56—59, 65; Daten, Dienste, Dokumente, Wissenschaftliches Dokumentations- und Informationswesen in Österreich. Zielsetzungen, Beispiele. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Wien 1975, S. 95f.

und bei dem moderne Unterrichtsmethoden wie Diskussionen, Management Games usw. nach Möglichkeit Anwendung finden sollen.

Die Prüfung findet in zwei Teilen statt:

Die erste Teilprüfung, die im Anschluß an den Grundlehrgang abgehalten wird, umfaßt die Fächer Nominalkatalogisierung und Bibliographie. Der übrige Stoff ist Gegenstand der zweiten Teilprüfung, die den Abschluß der Ausbildung darstellt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Anstelle der schriftlichen Klausurarbeit kann auch eine Hausarbeit vorgelegt werden.

Die Reform der Ausbildung und Prüfung für den Gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken könnte im wesentlichen in dieselbe Richtung zielen.

Die Beratungen darüber sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls soll den Anforderungen an den Bibliothekar von heute – Orientierung auf die Bedürfnisse des Benützers und Aufgeschlossenheit für die Probleme und Aufgaben einer modernen Betriebsführung – Rechnung getragen werden.

## Education for librarianship in the United Kingdom

*Madeleine de la Haye*, Lecturer, Brighton Polytechnic

During the last decade, education for librarianship has undergone numerous changes. Before 1964, the Library Association, with one exception, had complete autonomy over the education of librarians. All schools of librarianship, with the exception of University College London, prepared their students for the examination of the Library Association. The successful candidates, given certain conditions, applied to be registered as Associates of the Library Association and were awarded the ALA. Chartered librarians could then proceed to the Fellowship of the Library Association (FLA) by successfully completing further examinations. There was a choice of full-time school, part-time classes or correspondence courses.

Changes in the professional education of librarians have been the result of a number of developments in recent years. Education for librarianship has become virtually all undertaken by full-time study and it is now possible to become a qualified librarian in a number of different ways, under the aegis of various bodies.